

zu § 5 II Allgemeine Lehren zu den Grundfreiheiten

Schema 6

Verletzung einer Grundfreiheit¹

(allgemeiner Prüfungsaufbau)

I. Schutzbereich

- 1) *Räumlicher und zeitlicher Schutzbereich*
- 2) *Persönlicher Schutzbereich*
 - a) Grundfreiheitsträger als Betroffener
 - b) Ggf. Erfüllung besonderer personenbezogener Voraussetzungen
- 3) *Sachlicher Schutzbereich*
 - a) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Gemeinschaftsbezug)
 - b) Geschützte Verhaltensweise des Betroffenen
 - c) Kein ausgenommener spezieller Bereich

II. Beeinträchtigung

- 1) *Handeln eines Grundfreiheitsadressaten*
 - in Ausnahmefällen auch Private mit besonderer wirtsch. Machtstellung (→ EuGH, *Walrave und Koch*, *Bosman*)
- 2) *Qualifizierbarkeit des Handelns als Diskriminierung oder Beschränkung*
 - a) Diskriminierung
 - aa) Offene Diskriminierung
 - bb) Versteckte Diskriminierung
 - b) Beschränkung
 - aa) Regelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsaustausch unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern
 - ursprünglicher, sehr weiter Beschränkungs begriff des EuGH (seit → *Dassonville*)
 - bb) Produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelung
 - korrigierende Einschränkung des Beschränkungs begriffs durch EuGH (seit → *Keck*)
 - cc) Minimale Nähebeziehung zwischen Maßnahme und beeinträchtigender Wirkung (Rule of remoteness)
 - weitere korrigierende Einschränkung des Beschränkungs begriffs durch EuGH (im einzelnen noch ungeklärt)

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch GF-Schranken)

- 1) *Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch ausdrückliche Schranke*
 - Art. 30 (WVF), 39 III (ANFr), 46 I (NLF), 46 I i.V.m. 55 (DLF), 57 ff. EGV (KVF, ZVF)
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen der Schranken-Regelung
 - b) Beachtung der *Schranken-Schranken*
 - aa) Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung
 - zuläss. Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit (insbes. keine Verletzung des Wesensgehaltes)
 - bb) Kein Verstoß gegen Grundrechte
 - cc) Kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht der Union
- 2) *Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch immanente Schranken*
 - a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken (Beschränkung/versteckte Diskriminierung)
 - b) Erfüllung der Voraussetzungen (Verfolgung nicht-wirtschaftlicher *zwingender öffentlicher Interessen*)
 - c) Beachtung der Schranken-Schranken (s.o.)

(Datei: Schema 6 (EU-Grundlehrgang))

¹ Vereinfachte Fassung speziell für den Grundlehrgang. Ausführliche Fassung unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz/Lehre/Downloads/Schmitz_EuR-II_Schema2.pdf.